

Beispielberechnung – Verteidigung im Strafverfahren vor dem Amtsgericht - Mittelgebühr

Tätigkeitsbeginn im Ermittlungsverfahren, 1 Hauptverhandlungstermin unter 4 Stunden

Berechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Grundgebühr für Verteidiger § 14 RVG, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren § 14 RVG, Nr. 4104 VV RVG	181,50 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht § 14 RVG, Nr. 4106 VV RVG	181,50 €
<u>Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht § 14 RVG, Nr. 4108 VV RVG</u>	<u>302,50 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	885,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	40,00 €
Dokumentenpauschale für Kopien / Fax Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	22,50 €
- Kopien / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV RVG (Seiten: s/w:35 S. Farbe:5 S.)	
Zwischensumme netto	948,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	180,12 €
Gesamtbetrag	1.128,12 €

Hinzu kommen ggf. verauslagte Aktenversendungspauschalen gem. Gerichtskostengesetz (GKG) in Höhe von **12,00 €** je Einsichtnahme, sowie evtl. Reisekosten und Abwesenheitsgelder (bei auswärtiger Tätigkeit) gemäß RVG.

Im Falle der Tätigkeit ausschließlich im Ermittlungsverfahren oder ausschließlich im gerichtlichen Verfahren reduziert sich die Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG von 40,00 € zzgl. MwSt. auf 20,00 € zzgl. MwSt.

Die Terminsgebühr im gerichtlichen Verfahren entsteht für jeden Hauptverhandlungstag.

Im Falle der Mitwirkung an einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens entstehen folgende Gebühren zusätzlich:

Bei Einstellung bereits im Ermittlungsverfahren zusätzlich eine Gebühr gem. § 14 RVG, Nr. 4141 Abs. 1, S. 1, 4104 VV RVG in Höhe von 181,50 € zzgl. 19% MwSt. = **215,98 €.**

Die o.g. Verfahrensgebühr gem. 4106 VV RVG sowie die Terminsgebühr gem. 4108 VV RVG entstehen in diesem Fall jedoch nicht.

Bei Einstellung im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht zusätzlich eine Gebühr gem. § 14 RVG, Nr. 4141 Abs. 1, S. 1, 4106 VV RVG in Höhe von 145,00 € zzgl. 19% MwSt. = **172,55 €.**

Die o.g. Terminsgebühr gem. 4108 VV RVG entsteht in diesem Fall jedoch nicht.

Im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung oder Revision), für dessen Begründung und ggf. für die weitere Tätigkeit in der Berufungs- und/oder Revisionsinstanz entstehen weitere Gebühren gem. RVG.

Gebühren für erstinstanzliche Tätigkeit vor anderen Strafgerichten als dem Amtsgericht oder Schöffengericht (Große Strafkammer bei dem Landgericht, Schwurgerichtskammer LG, Oberlandesgericht) abweichend.

Stand: 01. Januar 2024

Beispielberechnung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Mittelgebühr welche diesem Beispiel zugrunde gelegt ist, ist regelmäßig bei durchschnittlichen Angelegenheiten fällig.

Alle Angaben ohne Gewähr. Maßgeblich ist ausschließlich die gesetzliche Vergütung gem.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.